

Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1)

vom 29. Juni 1983 (Stand am 5. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a und 44 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978 (VAG)²

verordnet:

1. Abschnitt: Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen

Art. 1 Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Aufsichtsbehörde nach Artikel 61 Absatz 1 BVG ist eine zentrale kantonale Instanz.

² Die Kantone können zur Unterstützung der kantonalen Aufsichtsbehörde Aufgaben weiteren Kantons- und Gemeindeinstanzen übertragen. Entscheide, die mit Rechtsmitteln anfechtbar sind, dürfen aber nur von der zentralen kantonalen Aufsichtsbehörde getroffen werden.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde hat gegenüber den weiteren Kantons und Gemeindeinstanzen Weisungs- und Kontrollrecht.

Art. 2 Kantonale öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Die kantonale Aufsichtsbehörde trägt bei der Ausübung der Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Aufsicht Rechnung, die nach dem geltenden Recht bereits durch eine andere kantonale Behörde ausgeübt wird.

AS 1983 829

¹ SR 831.40

² [AS 1978 1836, 1988 414, 1992 288 Anhang Ziff. 66 733 SchlB Art. 7 Ziff. 3 2363 Anhang Ziff. 2, 1993 3204, 1995 1328 Anhang Ziff. 2 3517 Ziff. I 12 5679, 2000 2355 Anhang Ziff. 28, 2003 232, 2004 1677 Anhang Ziff. 4 2617 Anhang Ziff. 12. AS 2005 5269 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute: das BG vom 17. Dez. 2004 (SR 961.01).

Art. 3 Aufsicht des Bundes

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen³ beaufsichtigt:

- a. die Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter;
- b.⁴ die Vorsorgeeinrichtungen der SBB, der Nationalbank, der Suva, und die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA).

² ...⁵

³ ...⁶

⁴ Das Bundesamt für Privatversicherungswesen beaufsichtigt die Vorsorgeeinrichtungen, die dem VAG unterstehen.

⁵ ...⁷

⁶ Das Bundesamt für Sozialversicherungen legt in einer Verfügung fest, ob eine Vorsorgeeinrichtung oder eine Einrichtung, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dient, nationalen oder internationalen Charakter hat.⁸

Art. 4 Oberaufsicht

¹ Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann die zur Ausübung der Oberaufsicht notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen. Es erarbeitet zuhanden des Bundesrates Weisungen und bereitet Verfügungen gegen die Aufsichtsbehörden vor.

² Das Bundesamt für Sozialversicherungen kann den Aufsichtsbehörden direkt Weisungen erteilen über:

- a. die Eintragung und Streichung von Vorsorgeeinrichtungen im Register für die berufliche Vorsorge;
- b. die Kontrolle des Anschlusses der Arbeitgeber an eine Vorsorgeeinrichtung;
- c. ihre Zusammenarbeit mit den Experten für berufliche Vorsorge und den Kontrollstellen;
- d. ihre Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, die für die Dienstaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zuständig sind;
- e. die Anlage des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen.

³ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4279 4653).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. Juli 1998 (AS **1998** 1840).

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 10 der V vom 18. Dez. 1995 über den Abbau der Regeldichte im öffentlichen Verkehr (AS **1996** 146).

⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4279 4653).

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4279 4653).

Art. 4a⁹ Beschwerde und Zustellung der Entscheide

¹ Die Entscheide der kantonalen Gerichte nach Artikel 73 Absatz 1 BVG oder Artikel 89^{bis} Absatz 6 des Zivilgesetzbuches¹⁰ und die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der beruflichen Vorsorge sind sofort und unentgeltlich dem Bundesamt für Sozialversicherungen zuzustellen.

² Das Bundesamt für Sozialversicherungen ist berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Gerichte und des Bundesverwaltungsgerichts beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben.

Art. 4b¹¹ Anwendbarkeit der Vorschriften der beruflichen Vorsorge

Für Einrichtungen, die keine Vorsorgeeinrichtungen sind, jedoch dem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, kann die Aufsichtsbehörde die Bestimmungen für Vorsorgeeinrichtungen sinngemäss anwenden, soweit für diese Einrichtungen nicht besondere Bestimmungen bestehen.

2. Abschnitt: Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen**Art. 5¹²****Art. 6¹³** Voraussetzungen für die Registrierung

Die Vorsorgeeinrichtungen, die sich registrieren lassen wollen, müssen nachweisen:

- a. dass sie Gewähr für die finanzielle Sicherheit bieten;
- b. dass sie Gewähr bieten für die Integrität der Personen, die mit der Führung und Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, sowie für deren fachliche Qualifikation;
- c. dass eine anerkannte Kontrollstelle und ein anerkannter Experte oder eine anerkannte Expertin bestellt sind;
- d. die Grundzüge der internen Organisation und deren Angemessenheit im Bezug auf die geplante Tätigkeit, insbesondere auch das interne Kontrollsystem und die Schwerpunkte der geplanten Aktivitäten.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Aug. 1993 (AS **1993** 2475). Fassung gemäss Ziff. II 94 der V über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).

¹⁰ SR **210**

¹¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4279 4653).

¹² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4279 4653).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4279 4653).

Art. 7 Unterlagen

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen folgende Unterlagen einreichen:¹⁴

- a. einen aktuellen Handelsregisterauszug, wenn sie privatrechtlich organisiert ist;
- b. die Gründungsurkunde, die Statuten und die Reglemente sowie alle Bestimmungen nach Artikel 50 Absatz 1 BVG;
- c. die Jahresrechnung;
- d. den neuesten Bericht der Kontrollstelle, wenn diese bereits eine Kontrolle durchgeführt hat;
- e. eine Bestätigung der verantwortlichen Organe der Vorsorgeeinrichtung, dass die nach dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse erstellte technische Bilanz ausgeglichen ist oder, wenn dies nicht der Fall ist, einen Sanierungsplan;
- f. den Nachweis, dass ein Kollektivversicherungsvertrag besteht, wenn die Vorsorgeeinrichtung die vollständige Deckung der Risiken nicht selbst übernimmt.

² Absatz 1 Buchstaben c, d und e gelten nicht für neu geschaffene Vorsorgeeinrichtungen.

³ Anstelle der unter Absatz 1 Buchstabe e aufgeführten Unterlagen kann bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Beweis erbracht werden, dass das Gemeinwesen die gesetzlichen Leistungen garantiert.

^{3bis} Die Aufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen anfordern.¹⁵

⁴ Liegen nicht alle Unterlagen vor, kann die Vorsorgeeinrichtung trotzdem provisorisch registriert werden. Die Aufsichtsbehörde setzt ihr dann eine angemessene Frist zur Nachlieferung.

Art. 8–9¹⁶**Art. 10** Streichung und Verzicht auf Registrierung¹⁷

¹ Die im Register zu streichende Vorsorgeeinrichtung muss die bei ihr angeschlossenen Arbeitgeber darüber orientieren, dass sie sich bei einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen müssen. Sie meldet der Aufsichtsbehörde die bei ihr bisher angeschlossenen Arbeitgeber.¹⁸

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4279 4653).

¹⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4279 4653).

¹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4279 4653).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4279 4653).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 4279 4653).

2 ...¹⁹

3-4 ...²⁰

⁵ Sie muss der Aufsichtsbehörde einen Schlussbericht vorlegen. Solange dieser nicht genehmigt ist, bleibt sie der jeweiligen Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verpflichtungen, die ihr für die Vergangenheit nach BVG noch obliegen, unterstellt.

Art. 11 Führung des Registers

¹ Jede Aufsichtsbehörde führt das Register der Vorsorgeeinrichtungen, die ihr unterstehen.

² Die Register sind öffentlich.

³ Jede Eintragung muss die Bezeichnung der Vorsorgeeinrichtung, eine Ordnungsnummer und das Datum der Registrierung enthalten. Es ist zu unterscheiden zwischen den für einen einzigen oder den für mehrere Arbeitgeber tätigen Vorsorgeeinrichtungen.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

¹⁹ Aufgehoben durch Art. 28 der V vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG (SR **831.432.1**).

²⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 3 der V vom 18. Aug. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 4279 4653).

